



AZ.: Gem-18/3-2020-3-Grin

Nebelberg, 27. Januar 2021

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben die Zahl und das Datum des Schreibens anzuführen;

Kundmachung

Es wird hiermit gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner am **30. September 2020 abgehaltenen Sitzung folgende** die Öffentlichkeit betreffende Beschlüsse gefasst hat:

Der Gemeinderat hat in folgenden Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst, welche die Öffentlichkeit betreffen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Kenntnisnahme des Berichtes der BH. Rohrbach vom 05.08.2020 über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019.

Gegenständlicher Bericht wird sodann über Antrag von Bgm. Markus Steininger einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Kenntnisnahme des Berichtes über die Sitzung des Gemeindeprüfungsausschusses vom 25.08.2020.

GPA-Obfrau GRⁱⁿ (ÖVP) bringt den Bericht über die PA-Sitzung vom 25.08.2020, bei der die periodische Überprüfung der Belege und Rechnungen (Belege 567 bis 885) stattgefunden hat, vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Dieser Bericht wird vom Gemeinderat über Antrag von Bgm. Markus Steininger einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. Genehmigung des Teilungsplanes (Grenzänderung Hackgutlagergrundstück) GZ: 1553-7g/17B.

Beschlussfassung:

Nachdem die Vermessung im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgt ist, fasst der Gemeinderat über Antrag von Bgm. mit Handzeichen den einstimmigen Beschluss, den Teilungsplan GZ. 1553-7g/17B zu genehmigen und das Amt der OÖ. Landesregierung,

Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, wie folgt zu bevollmächtigen:

- **Beantragung der Planbescheinigung gem. § 39 VermG**
- **Beantragung der Herstellung der Grundbuchsordnung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz beim zuständigen Vermessungsamt für die Nebelberger Straße lt. Plan GZ. 1553-7g/17A vom 07.05.2020**
- **Dem Grundeigentümer werden im Wege der Gegenverrechnung 210 m² zum Preis von € 2,-/m², das sind € 420,-, in Rechnung gestellt.**

4. Gewährung eines Landesdarlehens für den Bau der Entsäuerungsanlage in Höhe von € 99.000; Beratung und Beschluss über die Annahme.

B e s c h l u s s f a s s u n g :

Über Antrag von Bgm. (SPÖ) wird somit mit Handzeichen einstimmig die Darlehensaufnahme, sowie nachstehender Schuldschein, wie folgt beschlossen:

S C H U L D S C H E I N

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 22.06.2020, WW-2015-27167/64-AL, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Gemeinde Nebelberg für den Bau der Wasserversorgungsanlage, Bauabschnitt 03, ein Darlehen bis zur Höhe von

99.000 Euro

(in Worten: neunundneunzigtausend Euro) zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung zugezählt. Im Sinne der Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 31.03.2014 bzw. vom 19.12.2016 und vom 11.02.2019 wird die aushaftende Darlehenssumme ab dem der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. UFG 1993, folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst.

Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1. 3. und

1. 9. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 31.03.2014 bzw. vom 19.12.2016

und vom 11.02.2019 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;

- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

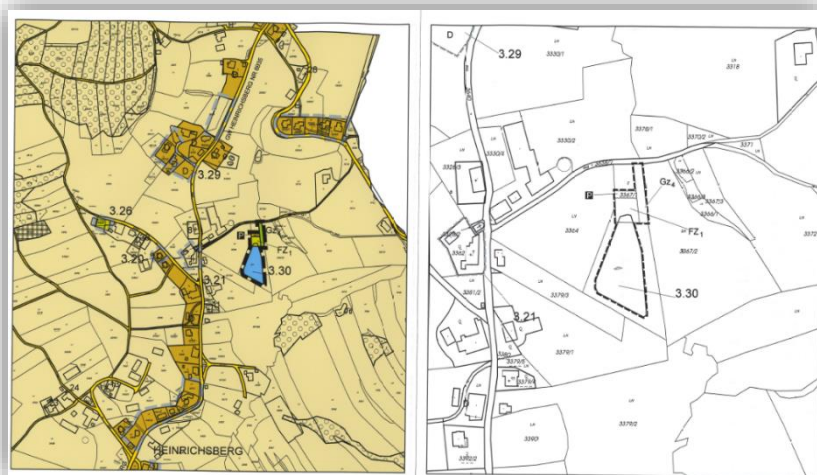
Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am 20.09.2020 beschlossen.

5. Beratung und Beschluss der weiteren Vorgehensweise bzgl. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.30 (Fischerverein) im Bereich der Parzelle 3367/1 nach Abschluss des negativen Vorprüfungsverfahrens.

Beschlussfassung:

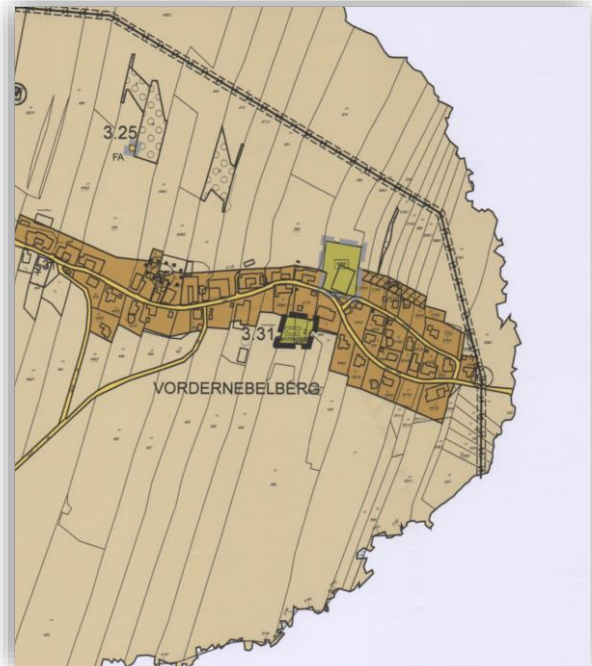
Über Antrag von Bgm. (SPÖ) wird somit mit Handzeichen einstimmig die Weiterführung des Fläwi-Änderungsverfahrens 3.30 auf Basis des nachstehenden Planausschnittes beschlossen und dem Antragsteller bzw. dem Grundanrainer bis längstens 05.11.2020 Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt.



6. Beratung und Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 im Bereich der Parzelle 366 in Vordernebelberg (Sport- u. Spielfläche - Tennisplatz) nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Beschlussfassung:

Auf Antrag von Bgm. (SPÖ) wird somit mit Handzeichen einstimmig beschlossen, die beantragte Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 lt. dem vorliegenden Plan der Berghofer Architektur Ziviltechniker GmbH zu genehmigen.



7. Einbringung einer Sammelklage zur Geltendmachung kartellrechtlicher Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit dem Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen. Beschluss einer Abtretungserklärung an die Freiw. Feuerwehr Nebelberg.

Beschlussfassung:

Über Antrag von Bgm. (SPÖ) wird somit mit Handzeichen einstimmig folgende Abtretungserklärung beschlossen:

Abtretungserklärung

Gem. Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 bestand zwischen 1997 und 2011 ein Kartell der LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF („LKW Kartell“), dessen schädigenden Auswirkungen bis zum heutigen Tag nachwirken. Gegenstand des LKW-Kartells waren mittelschwere und schwere LKWs. Wir, die

Gemeinde Nebelberg, 4155 Nebelberg 50,

haben während des Zeitraumes des LKW-Kartells und danach kartellbehaftete mittelschwere

und/oder schwere Fahrzeuge erworben. Es handelt sich konkret um jene Fahrzeuge, welche in der Anlage (A) angeführt sind. Die Anlage (A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Abtretungserklärung. Wir treten hiermit sämtliche Schadenersatzansprüche, die uns im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW Kartells zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die Feuerwehrorganisation, die die betroffenen Fahrzeuge effektiv genutzt hat, ab. Dabei handelt es sich um die

Freiwillige Feuerwehr Nebelberg, 4155 Nebelberg

Als Mitglieder des LKW-Kartells gelten alle Gesellschaften, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 17.07.2016 als Mitglieder des LKW-Kartells aufgeführt sind. Diese Abtretungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht. Diese Abtretung wurde in der Gemeinderatssitzung am 30. September 2020 beschlossen.

8. Beratung und Beschluss über den Antrag auf Anschluss des Anwesens Suedt 11 an die Gemeindewasserleitung Nebelberg.

Beschlussfassung:

Über Antrag von Bgm. (SPÖ) wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen, dem Antrag des Anwesens Suedt 11 an die Wasserleitung von Nebelberg unter Einhaltung des Wasserlieferungsübereinkommens stattzugeben.

9. Erweiterung Siedlungsgebiet Nebelberg-Süd; Bericht über aktuellen Projektstand und Besprechung der weiteren Vorgehensweise.

Bgm. (SPÖ) informiert über die bisherigen Gespräche mit den Grundbesitzern am 25. Juni und 10. Juli 2020 sowie über die Beratung im Bauausschuss am 29. Mai 2020 (siehe GR-Protokoll TOP. 3 vom 05.09.2020). Diese Gespräche wurden aufbauend auf einem von Bauausschussobmann vorgenommenen Parzellierungsvorschlag mit 13 Bauparzellen und der in der Natur abgesteckten Erschließungsstraße geführt. Auch das Thema Oberflächenentwässerung wurde erörtert und ein durchaus machbarer Vorschlag auf dem Grundstück in der „Zunderwiese“ diskutiert und soweit einmal die Informationen an die betroffenen Grundbesitzer mit überwiegend positiver Resonanz herangetragen.

Weiters klärte AL mit der Abteilung Raumordnung die Umwidmungschancen ab, die von der Abteilung Raumordnung ebenfalls positiv und unter der Voraussetzung als machbar gesehen werden, wenn die Bauplatzgrößen auf rd. 1.200 m² beschränkt werden, ein Oberflächenentwässerungskonzept entwickelt und ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen wird.

Den geäußerten Befürchtungen der östlich gelegenen Grundbesitzer, dass sie auf ihren Baugründen lagebedingt sitzen bleiben würden, brachte Vbgm. ein genossenschaftliches Modell in die Diskussion, wonach der Erlös aus dem Verkauf einer Parzelle allen Besitzern jeweils anteilig an der Gesamtfläche zugutekommen sollte.

Im Rahmen eines Antrittsbesuchs am 31.8.2020 durch den neuen Direktor der Raiba Kollerschlag kam das Gespräch auch auf die Baulandentwicklung von Nebelberg und so bot er uns an, mit der Oö. Baulandentwicklung GmbH (Tochter der Raiffeisenlandesbank Oö.) einen Kontakt herzustellen. Dieses Kontaktgespräch fand heute auch schon mit Geschäftsführerin Baulandentwicklung GmbH im Beisein von Direktor Raiba Kollerschlag, Bgm., Vbgm., AL und VB I statt. Bei diesem Gespräch wurde die Firma mit ihrem Betätigungsfeld ausführlich vorgestellt und auch schon eine Modellrechnung präsentiert.

Der wesentliche Vorteil bei der Abwicklung über diesen externen Partner wäre, dass das gesamte Areal mit einer verwertbaren Gesamtfläche von ca. 16.500 m² auf einmal angekauft werden könnte, ohne dass die Gemeinde ihrerseits dafür Geld in die Hand nehmen müsste und die Grundbesitzer dadurch auch gleich über den Verkaufserlös verfügen könnten. Die Gemeinde könnte ihrerseits gleich rd. € 90.000 als Infrastrukturkostenbeitrag erlösen. Auch gäbe es Synergieeffekte bei der Entwicklung und Vermarktung.

Als Nachteil wäre zu sehen, dass die Baulandentwicklung GmbH auch „mitschneiden“ und bei diesem Modell auch die Grunderwerbssteuer von 3,5 % zweimal anfallen würde.

Der Vorsitzende geht in weiterer Folge im Detail auf die Abwicklungs- und Berechnungsmodalitäten ein.

10. Kommunales Investitionsprogramm des Bundes (KIG 2020) und Oö. Gemeindepaket 2020; Beratung und Beschluss über die mögliche Verwendung.

Beschlussfassung:

Über Antrag von Bgm. (SPÖ) fasst der Gemeinderat mit Handzeichen den einstimmigen Beschluss, das vom Amtsleiter vorgestellte Förderkonzept zu genehmigen und die entsprechenden Anträge bei den Förderstellen des Bundes und des Landes Oö. zu stellen.

11. FF-Nebelberg; Antrag auf Ankauf eines stationären Notstromaggregates für die Versorgung des Feuerwehrhauses und des Gemeindeamtes.

Berichterstattung:

Einleitend berichtet Bgm. (SPÖ), dass bei der letzten GV-Sitzung am 18.09.2020 der Ankauf eines mobilen Notstromaggregates für das KLFA-L zum Ankaufspreis von € 8.076,66 beschlossen wurde. Nunmehr geht es darum, dass auch für das neue Feuerwehrhaus ein stationäres Notstromaggregat angekauft werden soll. Er ersucht daher den an der GR-Sitzung als Zuhörer anwesenden Feuerwehrkommandant Christian Ameseder um nähere Informationen.

Fw.-Kdt. berichtet, dass seitens des Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandos die Zielsetzung ausgegeben wurde, dass künftig alle Feuerwehrhäuser mit einem Notstromaggregat ausgestattet sein sollten, um zu gewährleisten, dass bei einem Stromausfall die Alarmierungskette, insbesondere das Auslösen der Sirene, aufrechterhalten werden kann. In der Vergangenheit gab es schon einige Fälle, wo dies nicht mehr möglich war. Aus diesem Grund wird ab 01.10.2020 auch seitens des LFK ein entsprechendes Förderprogramm aufgelegt, das eine 30 %ige Förderung, jedoch eine Maximalförderung von € 6.000, vorsieht.

Die Vorkehrungen für die Installation eines stationären Notstromaggregates sind im neuen Feuerwehrhaus vorgesehen. Es würde sich anbieten, dass auch das Gemeindeamt an diese Notstromversorgung angeschlossen werden könnte. Auch hier wurde schon die entsprechende Leerverrohrung vom Feuerwehrhaus durch den Vorplatz bis zur Landesstraße verlegt. Rein fördertechisch ist dies – inklusive auch der notwendigen Leitungen zum Amtshaus – zulässig, wie eine Rücksprache vom FF-Kdt beim Landesfeuerwehrkommando ergab.

FF-Kdt. bringt sodann die eingeholten Angebote wie folgt zur Kenntnis, wobei er sich im Sinne von Preis und Leistung klar für das Angebot der Fa. RST ausspricht:

Firma	Techn. Beschreibung	Preis in € inkl. MwSt.
Fa. RST Energiesystem GmbH, 4101 Feldkirchen	Stromerzeuger Big Fox – P 41 FOX 40 kVA mit einer Dauerleistung von 32 kW; Motormarke Perkins; Kühlsystem Wasser; Ansaugung Turbo, Standard Elektroanlage 12 VDC; Elektronischer Drehzahlregler auf Anfrage; Generator Marke Stamford, Generatormodell S1L2-K Isolation, Isolations- und Temperatur Klasse H; Standard Spannungsregler S540; Frequenz 50 Hz; Elektroanlage 400V; Schallgedämmte Ausführung mit verzinktem Stahlblech und pulverlackierter Haube, mit kompaktem Grundrahmen, modularem Kraftstofftank (90 lt. Diesel) und Auffangwanne mit Lecksteuerungsschwimmer	15.576,00

Fa. HARTNER, 4655 Vorchdorf	Fabrikat PRAMAC, Dauerleistung jedoch nur 30,5 kVA	18.544,80
Fa. ELMAG; 4911 Ried/Tumeltsham	Fabrikat SEDSS 44 kVA	22.080,--

Der Feuerwehrkommandant verdeutlicht die Wichtigkeit einer Notstromversorgung anhand negativer Erfahrungen aus der Vergangenheit. Ein Vorteil einer kurzfristigen Entscheidung wäre auch das Preisargument, weil ab 2021 für solche Aggregate ein Dieselpartikelfilter (Euro 5 – Norm) vorgeschrieben wird, der aber in der Praxis bei geringen Betriebsstunden eher nur Nachteile hätte. Fw.Kdt. würde das Aggregat über seine Firma ankaufen und zum Selbstkostenpreis 1:1 an die Gemeinde weitergeben. Zum Vergleich hat z.B. die Feuerwehr Kleizell im Vorjahr ein leistungsgleiches Aggregat bei der Fa. ELMAG um € 44.000 angekauft. Fw.Kdt. spricht auch die zusätzlichen Synergieeffekte bei einem Anschluss auch des Gemeindeamtes an, weil im Gegenzug auch Internet und Telefon vom Gemeindeamt aus genutzt und somit auch die laufenden Gebühren für eigene Anschlüsse beim neuen Feuerwehrhaus eingespart werden könnten. Wichtig wäre aus vorgenannten Gründen eine Bestellung eventuell bis spätestens Dezember. Die Lieferzeit ist mit rd. drei Monaten (etwa März 2021) anzunehmen, sodass mit der Bezahlung etwa im Mai 2021 zu rechnen wäre.

12. Beratung und Beschluss eines Gemeindestraßenbaufördermodells einschließlich Beschluss der Förderhöhe für den Bau des Beriweges in Nebelberg.

Beschlussfassung:

*Über Antrag von Bgm. (SPÖ) fasst daher der Gemeinderat mit Handzeichen folgenden **mehrheitlichen** (1 GR befangen) Beschluss:*

- **Das vorliegende Fördermodell wird als Erstentwurf gesehen und kann bei künftigen Förderentscheidungen als Diskussionsgrundlage herangezogen werden.**
- **Die Förderhöhe beim Ausbau des Beriweges wird mit 50 % (ca. € 6.000,--) festgesetzt, wobei die Eigenleistung der Interessenten als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.**

13. Allfälliges:

- a) **GR (ÖVP)** berichtet, dass das Straßenbankett an einigen Stellen am GW Vordernebelberg (z.B. bei der Kurve Altenhofer) Richtung Schopper schadhaft ist und in das Sanierungsprogramm aufgenommen werden sollten.
- b) **Schulausschussobmann GR (ÖVP)** kann berichten, dass die zwei Klassen unserer Volksschule jeweils mit Videobeamer und Laptop ausgestattet wurden.
- c) **GR (ÖVP)** spricht den Veranstaltungskalender an, der für 2021 trotz Corona wieder erstellt werden soll. Die Vereinsverantwortlichen wurden per E-Mail wieder ersucht, Veranstaltungstermine bis 30.10.2020 zu melden.
- d) **Vbgm. (ÖVP)** berichtet über ein Gespräch Hausbesitzer Stift-35 bezgl. **Absicherung** der **Stützmauer** bei seiner Garage (Nähe Volksschule), zumal diese Stützmauer im Zuge der Gehsteigerrichtung von der Gemeinde um ca. 3,00 m verlängert wurde. Die Überlegung wäre, hier eine gemeinsame Lösung bei der Anbringung eines Geländers zu finden. Weiters ersucht er, dass die vom Kohlkreuz bis zum Schulparkplatz beschlossene **Gehwegbeleuchtung** nach Möglichkeit noch vor Wintereinbruch umgesetzt werden sollte. Dazu berichtet der Amtsleiter, dass die Lieferung der Leuchten und der Masten in der 44. KW vorgesehen ist.

DER BÜRGERMEISTER


Markus Steininger